

Vereinssatzung: „Verein für Bewegung-Sport-Gesundheit Lüdinghausen e.V.“

Vorwort

Im nachfolgenden Satzungswortlaut wurde auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Nachfolgend werden jedoch alle Geschlechter (w/m/d) gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 6. Dezember 1964 als „Versehrten-Sportgemeinschaft e.V.“ gegründet und als „Behinderten-Sport-Gemeinschaft Lüdinghausen e. V.“ weitergeführt.

Der Verein führt nun den Namen „Verein für Bewegung-Sport-Gesundheit Lüdinghausen e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdinghausen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung des Sports, der Begegnung und der Inklusion.

Der Vereinszweck soll u.a. erreicht werden durch

- a) Betreuung, Anleitung und Durchführung bei/von gymnastischen sowie sportlichen Übungen, insbesondere als begleitende Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration.
- b) den Sport ergänzende allgemeine Betreuung Behinderter.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Übungsleiter sind für den Zeitraum ihrer Tätigkeit automatisch Mitglied des Vereins.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist im Geschäftsjahr jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied (aktiv oder passiv), das zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Hat ein Mitglied einen Betreuer, so ist dieser stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Übungsleiter und Ehrenmitglieder, sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge grundsätzlich nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, u.a. bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags, trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor ihrem Stattfinden unter Angaben von Ort, Zeit und den Tagesordnungspunkten durch Aushang im Schaukasten am Vereinshaus, dem Hinweis auf der Homepage und der Benachrichtigung per E-Mail.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der vom Vorstand vorzuschlagenden Mitgliederbeiträge
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme von Darlehen
 - Alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten sowie über die nach Satzung übertragenen Aufgaben.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied acht Tage vor der Versammlung beim geschäftsführendem Vorstand mit schriftlicher Begründung stellen. Anträge, die den normalen Geschäftsverlauf betreffen, können während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen oder Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diesen Antrag stellt.
8. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB und die Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Anrufung der Mitgliederversammlung vornehmen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
3. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Hausordnung, Datenschutzordnung) zu erlassen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
5. Der Vorstand hält regelmäßig – mindestens vierteljährlich – eine Sitzung ab und fertigt hierüber ein Protokoll.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese prüfen auf Einladung des Kassenwarts rechtzeitig zur ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Belegen und Buchungsunterlagen der zurückliegenden noch nicht geprüften Geschäftsjahre, geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer werden abwechselnd turnusmäßig gewählt, so dass in jeder Mitgliederversammlung nur ein Kassenprüfer zur Wahl steht.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden nach Austritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft nach den gesetzlichen Vorgaben gelöscht.
2. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Einladung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende beschlossene Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 09.03.2009; eingetragen im Vereinsregister am 24.03.2009.

Lüdinghausen, den 10. Oktober 2021

Unterschriften (vgl. § 59 Abs. 3 BGB)